

§ 36*

Verkleidung der Spantenknie

Die Spantenknie müssen in einer Mindestbreite von 300 mm gegen Unterhaken von Ladegerüst und Frachtgütern durch Bleche geschützt sein.

§ 37*

Sicherung der Lukenquerbalken

Lukenquerbalken müssen durch **Bolzen** mit Fallnase oder durch andere Vorrichtungen **gegen** Herausheben gesichert sein.

§ 38*

Verholwinde

Auf Deckschuten und Leichtern **über 150 t Tragfähigkeit** muß mindestens auf der Vorplicht eine Verholwinde, auf Fahrzeugen über 200 t Tragfähigkeit auch auf der Achterlicht eine Verholwinde **aufgestellt** sein.

§ 39*

Abort

Auf Deckschuten und Leichtern über 200 t Tragfähigkeit muß ein Abort mit Spül- oder Pumpvorrichtung eingebaut sein.

§ 40*

Richtlinien für die Ausrüstung

Die Ausrüstung der Fahrzeuge muß im übrigen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien entsprechen (Anlage 1).

Zusatzbauforderungen für Fahrzeuge mit Kraftantrieb

§ 41

Kommandobrücken

(1) Kommandobrücken müssen ein sicheres Gelände haben.

(2) Bei Fahrgastschiffen ist den Fahrgästen und anderen Nichtbefugten der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe des Steuer- und Kommandostandes durch Anschlag zu verbieten. Die Abgrenzung hat durch Ketten oder Geländer zu erfolgen.

§ 42

Sicherheitsseile

(1) Seitenradschiffe müssen auf beiden Seiten vom Vorsteven bis zu den Radkästen eine an Tauenden freischwebende Leine führen. Diese Leinen müssen so angebracht sein, daß sie frei von den Bordwänden hängen, bei größtem Tiefgang noch 40 cm über dem Wasserspiegel bleiben und der Besatzung anfahren der Fahrzeuge eine sichere Handhabe zum Festhalten bieten. Drahtleinen sind mit Tauzeug zu bekleiden.

(2) Von der Führung der Sicherheitsleinen sind Fahrgastschiffe befreit, welche Fahrgästemur achter den Radkästen an- und abbooten.

§ 43

Bunkerdeckel

Deckel von Bunker- und Tanköffnungen müssen gegen Verschieben gesichert sein. Die im Verkehrsbereich liegenden Abdeckungen dürfen das Deck nur in schwach gewölbter Form überragen.

§ 44

Schlepphaken (Sliphaken)

(1) Schlepper müssen mit vom Steuerstand sicher auslösbaren, von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Schlepphaken oder einer gleichwertigen, das Kentern verhütenden Einrichtung ausgerüstet sein.

(2) Niedergänge sollen möglichst nicht im Bereich der Schlepptrasse liegen. Am Niedergang ist ein Warnungsschild nach folgendem Muster anzubringen:

**Vorsicht
Schlepptrasse**

§ 45

Zutrittsverbot

Das Betreten der Maschinen- und Kesselräume durch Unbefugte ist verboten.

Das Verbot ist anzuschlagen.

§ 46

Kessel- und Maschinen-Personal

Die verantwortliche Bedienung und Wartung von Dampfkesseln, Maschinen und Motoren darf nur Personen übertragen werden, die die hierfür vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

§ 47

Dienstvorschriften für Kesselwärter

(1) Kessel müssen nach den Dienstvorschriften für Kesselwärter bedient werden.

(2) Diese Vorschriften sind an einer auffallenden Stelle im Kesselraum auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 48

Beleuchtung

Die Kesselanlagen, besonders Wasserstandsvorrichtungen und Manometer, sind mit ausreichender Beleuchtung zu versehen.

§ 49

Deckmanometer

Die Manometer und Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreis des Wärters liegen. Der Dampfdruck im Kessel muß sowohl vom Maschinen- und vom Heizerstand als auch von Deck aus beobachtet werden können (Deckmanometer).

§ 50

Sicherheitsventile

(1) Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(2) Wird der Betriebsleitung bekannt, daß die Einstellung der Sicherheitsventile nicht mehr der Genehmigungsurkunde entspricht, so ist sie verpflichtet, bei der Arbeitsschutzinspektion sofort die Neueinstellung der Ventile zu beantragen.

(3) Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten. Das Verbot ist anzuschlagen.

(4) Für Sicherheitsventile mit Sperringen sind nur imgeteilte Sperrringe zu verwenden.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.